

Teilrichtplan Landschaft Emmental

Massnahmenband

Stand Mitwirkung, 18.2.2026



Februar 2026

Impressum

Autor:
Titelbild

Regionalkonferenz Emmental, Katharina Wüthrich, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf
K. Wüthrich

Version	Datum	Inhalt
3.0	09.12.2025	Entwurf
4.0	18.2.2026	Freigabe Mitwirkung





Teilrichtplan Landschaft Emmental

Massnahmen

Inhaltsverzeichnis

M1 Regionale Landschaftsschutzgebiete	1
M2 Regionale Landschaftsschongebiete	3
M3 Aussichtspunkte und -lagen freihalten und aufwerten	6
M4 Umgang mit Übertragungsleitungen	8
M5 Umgang mit Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung	9

M1 Regionale Landschaftsschutzgebiete

Ziel	Die im Teilrichtplan Landschaft bezeichneten «regionalen Landschaftsschutzgebiete» dienen der ungeschmälernten Erhaltung wichtiger regional bedeutender Landschaftsgebiete.	
Beschrieb	<p>Naturnahe Gebiete oder Gebiete mit wenig störenden Eingriffen ausserhalb von Siedlungen werden als Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung bezeichnet.</p> <p>Lokalisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der landwirtschaftlich geprägten Ebene (Typ 8) sind weite, offene Flächen mit wenig störenden Eingriffen ausserhalb von Siedlungen von Infrastrukturanlagen frei zu erhalten. ▪ Weite, strukturreiche Ebenen mit wenig störenden Eingriffen im Landschaftsraum Talebene (Typ 10). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Terrassenlandschaft bei Oberösch wird aufgrund ihrer Seltenheit und Schönheit erhalten (Element von Typ 12). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionstypische Hügelkuppen in den Landschaftsräumen Hügellandschaften (Typen 12 und 14) und der Berglandschaft (Typ 15): Insbesondere in der Gegend um die Dörfer Wasen, Affoltern, Dürrenroth und Weier sind mehrere markante Kuppen anzutreffen. Die Hügel befinden sich in exponierter Lage, sind unbewaldet und oft als Aussichtspunkte (mit oder ohne Einzelbaum) von weit her einsehbar und deshalb schützenswert. 	 <p>Abb. Ersigen</p>  <p>Abb. Brandis, Lützelflüh</p>  <p>Abb. Oberösch, Ersigen</p>  <p>Abb. Dürrenroth</p>
Umsetzung auf kommunaler Ebene	Spätestens im Rahmen einer Gesamtrevision der kommunalen Ortsplanungen sind die im regionalen Teilrichtplan Landschaft festgesetzten Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung als kommunale Landschaftsschutzgebiete zu prüfen und aufzunehmen. Dabei kann in begründeten Fällen von den vorgeschlagenen Perimetern entsprechend den lokalen Gegebenheiten abgewichen werden. Es bleibt den Gemeinden zudem freigestellt, dies auch bereits im Rahmen einer Teilrevision umzusetzen.	

	<p>Die Landschaftsschutzgebiete können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Pflanzungen und das Aufstellen mobiler Einrichtungen gemäss BewD Art. 6 können, wenn die Schutzziele dadurch nicht eingeschränkt werden, zugelassen werden.</p> <p>Neue private Bauten, Anlagen, Intensivlandwirtschaftszonen und andere bauliche Massnahmen sind nicht zugelassen.</p> <p>Anlagen im öffentlichen Interesse (z. B. Fusswege, Velowege, Wasserbauprojekte), unterirdische Leitungen, landwirtschaftliche Bewässerungsanlagen und deren Infrastruktur und temporäre Lagerung (land- und forstwirtschaftliche Produkte), die standortgebunden sind und die die Landschaft nicht übermässig beeinträchtigen, sind möglich.</p> <p>Für BLN-Gebiete überprüfen die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Ortsplanungen, ob für diese oder Teilgebiete eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet oder Landschaftsschongebiet (M2) sinnvoll ist.</p>
Federführung	Einwohnergemeinden
Beteiligte	Kantonale Fachstellen
Massnahmen Landschafts- entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung regionale Vernetzungsplanung ▪ Umsetzung Landschaftsqualitätsmassnahmen
Realisierungs- zeitraum	Daueraufgabe: <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Ortsplanungen
Finanzierung	-
Koordinations- stand	Festsetzung
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ M2 regionale Landschaftsschongebiete ▪ RGSK 2025 (und folgende)





M2 Regionale Landschaftsschongebiete

<p>Ziel</p>	<p>Die im Teilrichtplan Landschaft bezeichneten «regionalen Landschaftsschongebiete» dienen der Freihaltung und schonenden Entwicklung wichtiger regional bedeutender Landschaftsgebiete.</p>	
<p>Beschrieb</p>	<p>Landschaftlich wertvolle, schonend zu entwickelnde Gebiete werden als Landschaftsschongebiete von regionaler Bedeutung bezeichnet.</p> <p>Lokalisierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte führte dazu, dass die siedlungsstrukturierenden Grünräume zwischen den Dörfern und Weilern stark geschmälert wurden. Um die Wohnqualität aufrecht zu erhalten, sind bestehende siedlungstrennende Grünräume überkommunal zu erhalten. Sie werden als Landschaftsschongebiete von regionaler Bedeutung bezeichnet. ▪ Hangkanten und Terrassen sind einerseits wichtige strukturierende Landschaftselemente, andererseits auch attraktive Siedlungserweiterungsgebiete (mit geringerem Wert für die landwirtschaftliche Nutzung). Die unverbauten Hangkanten sind als wichtige Struktur in der Landschaft zu erhalten (Typen 10, 12, 14 und 15). ▪ Die regional und national inventarisierten Wildwechsel sind bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen, insbesondere in den Typen 8, 9 und 10 als Landschaftsschongebiete zu bezeichnen. ▪ Entlang von naturnahen Gewässern sind regional bedeutende Grünräume ausserhalb der Gewässerräume als Landschaftsschongebiete zu sichern. ▪ Unbewaldete Graten und Kuppen sind wichtige strukturierende Landschaftselemente und bieten oft eine gute Aussichtslage. Zur Erhaltung werden regionale bedeutende Graten und Kuppen als Landschaftsschongebiete gesichert. ▪ Gebiete, welche aufgrund des hohen Kaltluftentstehungspotenzials und der Windrichtung wichtig sind für die Abkühlung der angrenzenden Siedlungen, werden als Landschaftsschongebiete gesichert. 	 <p>Abb Ey Burgdorf - Kirchberg</p>  <p>Abb. Lauperswil</p>  <p>Abb. Rotbach, Dürrenroth</p>
<p>Umsetzung Landschaftsschonung</p>	<p>Spätestens im Rahmen einer Gesamtrevision der kommunalen Ortsplanungen sind die im regionalen Teilrichtplan Landschaft festgesetzten Landschaftsschongebiete von regionaler Bedeutung als kommunale Landschaftsschongebiete zu prüfen und aufzunehmen. Dabei kann in begründeten Fällen von den vorgeschlagenen Perimetern entsprechend den lokalen Gegebenheiten abgewichen werden.</p>	

	<p>Es bleibt den Gemeinden zudem freigestellt, dies auch bereits im Rahmen einer Teilrevision umzusetzen.</p> <p>Gemeinden können regionale Landschaftsschongebiete mit Begründung auch als kommunale Landschaftsschutzgebiete festlegen.</p> <p>Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind in den regionalen Landschaftsschongebieten zugelassen, wenn sie für die zeitgemässe landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich sind oder im öffentlichen Interesse (z. B. Fusswege, Velowege) sind und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Auch Intensivlandwirtschaftszonen sind gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung zugelassen, wenn sie sich gut in das Landschaftsbild einfügen.</p> <p>Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 24 RPG bleiben vorbehalten. Die Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 24^{bis}, Art. 24^{ter} und Art. 24 e) sind in Landschaftsschongebieten nicht zulässig. Zu beachten sind die Gestaltungsprinzipien (siehe Massnahmen Landschaftsentwicklung im Landschaftsschongebiet) und die Einhaltung der Ziele des Landschaftsschongebietes.</p> <p>Gemeinde, welche über eine eigene leistungsfähige Fachberatung verfügen, können die Bauvorhaben auf ihre Wirkung hin durch diese beurteilen lassen.</p> <p>Für BLN-Gebiete überprüfen die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Ortplanungen, ob für diese oder Teilgebiete eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet (M1) oder Landschaftsschongebiet sinnvoll ist.</p>
Federführung	Einwohnergemeinden
Beteiligte	Kantonale Fachstellen
Massnahmen Landschaftsentwicklung im Landschaftsschongebiet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäss kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept KLEK 2020 gilt für das Bauen ausserhalb von Bauzonen folgender Grundsatz: Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets tragen dem regionalen Landschaftscharakter Rechnung. Sie werden gut in die Landschaft eingepasst und weisen eine hohe baukulturelle Qualität auf. ▪ Die Standortwahl für neue landschaftsprägende Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft erfolgt (Grundsatz KLEK 2020) gestützt auf eine räumliche Gesamtsicht bezüglich landschaftlicher Einbettung und Konzentration. Die aus landschaftlicher Sicht bestmögliche Lösung wird angestrebt. ▪ Besonders zu beachten in den Landschaftsschongebieten sind folgende Gestaltungsprinzipien: <ul style="list-style-type: none"> - Neue Bauten sind in die bestehende Topografie einzupassen. - Stützmauern und Terrainveränderungen sollten im Baureglement geregelt werden. - Bei Umnutzungen oder Umgestaltungen ist auf die Einhaltung von gestalterischen Prinzipien zu achten (Dach, Fassade, Umgebung). Die Gemeinden legen fest, in welchen Fällen ein Umgebungsgestaltungsplan einzuzeichnen ist (z. B. bei Neubauten, bei grösseren Umnutzungen, in ISOS-Gebieten etc.). Bei der Umgebungsgestaltung ist auf die Erhaltung der Strukturen der landwirtschaftlichen Nutzung (Garten, Einfahrt, Bäume, Nebengebäude, etc.) hinzuwirken (Baureglement und/oder kommunaler Richtplan). - Betriebliche Neubauten sollen möglichst in eine bestehende Baugruppe integriert werden. Sie sollten bezüglich Dimensionierung, Dach (Neigung, Firstrichtung, Material, Farbe etc.) und Fassadengestaltung (Material, Farbe etc.) den bestehenden Gestaltungsprinzipien folgen. Übersteigen vorgesehene Gebäude das übliche Nutzungsvolumen, ist eine Gruppe mit mehreren kleineren Gebäuden in der Regel einem grossvolumigen Neubau vorzuziehen. Mitunter sind für grossvolumige Neubauten wenig einsehbare und wenig empfindliche Standorte landschaftsverträglicher als die Realisierung bei einer bestehenden Baugruppe. ▪ Landschaftsentwicklung: <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung regionale Vernetzungsplanung - Umsetzung Landschaftsqualitätsmassnahmen
Federführung	Einwohnergemeinden
Beteiligte	Kantonale Fachstellen


Realisierungszeitraum	Daueraufgabe: <ul style="list-style-type: none">▪ im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Ortsplanungen▪ bei Bauvorhaben in Landschaftsschongebieten
Finanzierung	-
Koordinationsstand	Festsetzung
Hinweise	<ul style="list-style-type: none">▪ M1 regionale Landschaftsschutzgebiete▪ RGSK 2025 (und folgende)

M3 Aussichtspunkte und -lagen freihalten und aufwerten

Ziel	Die Aussichtspunkte und -lagen von regionaler Bedeutung bleiben erhalten. Massnahmen zur Aufwertung sind definiert.
Beschrieb	<p>Ausser in den Landschaftsräumen Ebenen und Tallandschaft (Typen 8, 9 und 10) sind Aussichtspunkte in der ganzen Region zu finden. Besonders in der Berglandschaft und der stark geformten Hügellandschaft (Typen 14 und 15) sind Aussichtspunkte auf Kreden und «Eggen» gelegen. Sie bieten eine gute Weitsicht über das Emmentaler Hügelland bis zu den Alpen und zum Jura.</p> <p>Aussichtspunkte sind beliebte Rastplätze (Freizeit- und Erholungsnutzung). Einzelne Wanderwege führen von einem Aussichtspunkt zum nächsten (z. B. in den Gebieten Schallenberg oder Moosbad).</p> <p>Zudem finden sich auch einige Aussichtspunkte in Kombination mit Hochwachten (z. B. Lueg, Hohwacht).</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Abb. Kasern oberhalb Garneul, Heimiswil</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Abb. Hohwacht, Langnau</p>
Umsetzung Landschaftsschutz	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Ortsplanungen sind die im regionalen Teilrichtplan Landschaft festgesetzten Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung zu prüfen und als Landschaftsschongebiet oder Landschaftsschutzgebiet zu schützen. Dabei kann in begründeten Fällen von den vorgeschlagenen Objekten entsprechend den lokalen Gegebenheiten abgewichen werden. Gemeinden können Aussichtspunkte und -lagen von kommunaler Bedeutung ergänzen.</p> <p>In der Umgebung der Aussichtspunkte sind Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bestehende Beeinträchtigungen sind gezielt zu beseitigen (bspw. aufkommendes Gehölz zurückschneiden).</p> <p>Einzelne Aussichtspunkte und Aussichtslagen können mit Wanderwegen, Velorouten oder Panoramawegen verbunden und bei Bedarf aufgewertet werden. Geeignet als Panoramastrecken sind u. a. folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schallenberg ■ Hangterrassen Oberösch ■ Lüderen ■ Dürsrüti oberhalb Langnau ■ Moosegg

Federführung	Einwohnergemeinden
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionalkonferenz Emmental bei gemeindeübergreifenden Projekten ▪ Emmental Tourismus
Massnahmen Landschafts- entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist zu prüfen, ob Aufwertungsmassnahmen vorzusehen sind. Diese sind im Rahmen der Ortsplanungen zu formulieren und zu realisieren (aufkommendes Gehölz zurücknehmen, Sitzgelegenheiten schaffen/aufwerten, einheimischer Einzelbaum als Schattenspender pflanzen, Wegnetz und Erreichbarkeit (mit ÖV) verbessern etc.). Neue Nutzungskonflikte (Abfall, Feuerstellen, Suchverkehr, Parkierung) sollen vermieden werden. ▪ Regional werden die touristische Nutzung von Panoramastrecken (Abschnitte mit mehreren Aussichtspunkten) geprüft und allfällige Aufwertungsprojekte (z. B. «Möblierte» Aussichtspunkte oder Ausstellplätze mit Infotafeln) lanciert.
Realisierungs- zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung Aussichtspunkte: Daueraufgabe ▪ Laufend im Rahmen der Überarbeitung der kommunalen Ortsplanungen ▪ Touristische Entwicklung: gemäss Tätigkeitsprogrammen der RKE
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine zusätzlichen Kosten für Arbeiten im Rahmen der Ortsplanungen ▪ Zusätzlicher Mittelbedarf von Gemeinden, Regionalkonferenz, Tourismus Emmental bei touristischen Projekten
Koordinations- stand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung: regionale Aussichtspunkte ▪ Vororientierung: Aufwertungsmassnahmen (touristische Projekte)
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> ▪ RGSK 2025 (und folgende) ▪ kantonaler Richtplan Wanderroutennetz (Netzergänzungen).

M4 Umgang mit Übertragungsleitungen

Ziel	Übertragungsleitungen (Strom) sind landschaftsverträglich angelegt.	
Beschrieb	<p>Mehrere grössere und ältere Stromleitungen durchqueren das Emmental und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Einzigartigkeit der charakteristischen hügeligen Streusiedlungslandschaft ist das Kapital des Emmentals und soll bewahrt werden.</p>	
Umsetzung Landschaftsschutz	<p>Gemäss KLEK 2020: Bei der Standortwahl bzw. der Linienführung von Infrastrukturanlagen werden Schutz- und Nutzungsinteressen sorgfältig abgewogen. Dabei wird auf die Offenhaltung unbebauter Gebiete und auf eine möglichst geringe Zerschneidung der Landschaft besonderes Gewicht gelegt. Besonders sensible Landschaftsräume und -schutzgebiete werden geschont. Bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern bleiben langfristig ungestört erhalten.</p>	
Federführung	Einwohnergemeinden	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentümer/-innen der Leitungen und Anlagen ▪ Regionalkonferenz Emmental bei gemeindeübergreifenden Projekten 	
Massnahmen Landschaftsentwicklung	<p>Beim Ersatz bestehender Stromübertragungsleitungen ist deren Landschaftsverträglichkeit mittels Fachgutachten abzuklären. Neue Leitungen sind in die Landschaft einzupassen (Linienführung, Erdverlegung etc.). Leitungen in besonders wertvollen Gebieten (BLN, Moorlandschaft, regionalen Landschaftsschutzgebieten, Bereichen von ISOS) sind, wenn möglich, ausserhalb der Schutzperimeter zu führen oder in der Erde zu verlegen.</p>	
Realisierungszeitraum	Daueraufgabe	
Finanzierung	Im Rahmen von Projekten zu klären	
Koordinationsstand	Vororientierung	
Hinweise	<p>M1 regionale Landschaftsschongebiete M2 regionale Landschaftsschutzgebiete</p>	

M5 Umgang mit Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung

Ziel	Schützenswerte Ortsbilder werden erhalten und nachhaltig weiterentwickelt.
Beschrieb	<p>Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sind innerhalb der RKE 31 schützenswerte Ortsbilder. Dabei handelt es sich um die Stadt Burgdorf, 14 Dörfer, 14 Weiler und 2 Objekte (Schlösser). Das Ziel des ISOS ist, die Qualitäten, welche zum nationalen Wert der jeweiligen Ortsbilder führen, zu erhalten. Somit dient das ISOS bei baulichen Eingriffen als Entscheidungsgrundlage, die irreversible Schäden am Ortsbild verhindern soll. Bei der Bewertung fliesen neben architekturhistorischen Qualitäten auch räumliche und topografische Gegebenheiten ein.</p> <p>Die in das ISOS aufgenommenen Ortschaften tragen viel zum Erscheinungsbild und der Identität des Emmentals bei. Es sind oft traditionelle Bauerndörfer und Weiler, welche typisch für diese Region sind und sich in die Landschaft einpassen. Daher sind bei Ortsplanungen auch die Dorfbilder zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus besteht auf kantonaler Ebene auch ein ergänzendes Inventar der Ortsbilder von regionaler Bedeutung. Aufgrund des Strukturwandels und den damit zusammenhängenden Umnutzungen ist der bauliche Druck auf diese Ortschaften beträchtlich. Es gilt die bäuerliche Struktur, welche den Charakter dieser Objekte ausmacht, zu erhalten. Für die inventarisierten Objekte ist deshalb bei Neu- oder Umbauten eine stufengerechte Betrachtung erforderlich.</p> <p>Auch bei der Aussenraumgestaltung und den landwirtschaftlichen Gebäuden ist auf die Vereinbarkeit mit dem Ortsbild besonders zu achten. Unpassende Bepflanzungen (z. B. Thujahecken), unpassende Gestaltungen (z. B. Blocksteinmauern) und unpassende Materialien (z. B. Blechunterstände) wirken sich speziell negativ aus.</p>
Umsetzung Landschaftsschutz	Im Rahmen der Überarbeitung der Ortsplanungen sind die Entwicklung der vorhandenen ISOS-Objekte und regionalen Ortsbilder zu überprüfen und Schutzvorkehrungen zu treffen.
Federführung	Einwohnergemeinden
Beteiligte	Kantonale Fachstellen
Massnahmen Landschaftsentwicklung	Bei Ortsplanungen sind bei den nationalen ISOS-Objekten und den Ortsbildern von regionaler Bedeutung die massgebenden Ansichten offen zu halten und wo sinnvoll entsprechende Landschaftsschutz- oder Landschaftsschongebiete vorzusehen.
Realisierungszeitraum	Daueraufgabe
Finanzierung	-
Koordinationsstand	Festsetzung
Hinweise	M1 regionale Landschaftsschongebiete M2 regionale Landschaftsschutzgebiete